

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 45.

Weimar.

14. Dezember 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Satzung für die städtische Sparkasse in Kuma, Seite 348. —
Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 302.

Ministerialbekanntmachung.

[129] Die Satzung für die städtische Sparkasse in Kuma ist in der nachstehend abgedruckten veränderten Fassung von uns genehmigt worden.

Weimar, den 9. November 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementchef:
Stevogt.

Satzung

der städtischen Sparkasse zu Kuma.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse in Kuma ist bereits durch Satzungsantrag vom 8. Dezember 1906 als selbständiges Rechtsobjekt aufgelöst worden; die Gesamtheit ihrer Rechte und Verbindlichkeiten ist — mit getrennter Verwaltung — unter der bisherigen Bezeichnung „Städtische Sparkasse“ auf die Gemeinde Kuma übergegangen und bildet nunmehr eine Gemeindeanstalt.